

Satzung des Fördervereins der Grund- und Werkrealschule Odenheim

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein „Förderverein der Grund- und Werkrealschule Odenheim“ mit Sitz in 76684 Östringen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und führt sodann den Zusatz „e. V.“.

(2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung an der Grund- und Werkrealschule Odenheim.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung der Lehrtätigkeit, der schulischen Einrichtungen und Veranstaltungen, durch die Unterstützung von Schullandheimaufenthalten und Arbeitsgemeinschaften unter anderem durch Mitgliedsbeiträge und Spenden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§57 Abs. 2 Nr. 7)

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, den Zweck des Vereins zu unterstützen.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch Unterzeichnung und Abgabe einer Beitrittserklärung gültig.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, durch Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich.

(2) Die Mitgliedschaft von juristischen Personen endet mit ihrer Auflösung

(3) Bei Austrittserklärung gem. §5 Abs.1, die 4 Wochen vor Ende des Geschäftsjahres erfolgen muss, endet die Mitgliedschaft mit Ablauf des Geschäftsjahres.

Bei Ausschluss gem. §5 Abs. 1 dieser Satzung werden geleistete Beiträge nach Beendigung der Mitgliedschaft nicht zurück erstattet.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

(1) Die jährlichen Mitgliedsbeiträge werden im November (des laufenden Jahres) fällig. Über die Höhe des Beitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2) Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: 1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 8 Vorstand

(1) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

(2) Der Vorstand besteht aus: a) dem 1. Vorsitzenden
 b) dem 2. Vorsitzenden
 c) dem *Schriftführer*
 d) dem *Schatzmeister*,
 e) *sowie bis zu 4 Beisitzern.*

(3) Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Nur diese beiden werden in das Vereinsregister eingetragen, da sie den Verein nach außen vertreten. Jeder von ihnen ist befugt, den Verein allein zu vertreten.

(4) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins.

(5) 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Kassierer und Schriftführer sind befugt, im Rahmen der vorhandenen Geldmittel, Ausgaben zu tätigen. Bei einer Mittelverwendung, die im Einzelfall einen von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder festgesetzten Betrag übersteigt, ist ein mit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder zu fassender Beschluss erforderlich.

Bei einer Mittelverwendung, die im Einzelfall einen von der Mitgliederversammlung festgesetzten Betrag übersteigt, ist ein mit der Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder zu fassender Beschluss erforderlich

(6) Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(7) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

(8) Zur Vorstandssitzung lädt der 1.Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche ein.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung ist in jedem Geschäftsjahr bis spätestens dem 31. März einzuberufen.

(2) Weitere Mitgliederversammlungen können im Bedarfsfall durchgeführt werden.

(3) In der Mitgliederversammlung sind folgende Tagesordnungspunkte zu erledigen:

a) Bericht des Vorstands,

b) Bericht des Kassenprüfers und Entlastung des Vorstandes,

c) Wahl des neuen Vorstandes gem. §8 dieser Satzung

d) Wahl von 2 Kassenprüfern für das laufende Geschäftsjahr.

Die Tagesordnung kann nur auf schriftlichen Antrag eines Mitglieds erweitert werden. Schriftliche Anträge müssen vor der Mitgliederversammlung bei dem 1. Vorsitzenden eingegangen sein.

(4) Die Mitgliederversammlung ist in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen sind.

(5) Die Einladung zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von einer Woche durch Veröffentlichung im örtlichen Mitteilungsblatt mit Angabe der Tagesordnung bekannt gemacht

(6) Die Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter geleitet. Bei Wahlen ist die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem durch die Mitgliederversammlung zu bestimmenden Wahlleiter zu übertragen.

(7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder (bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden) außer den Beschlüssen über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung, für die die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich ist.

(8) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom anwesenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

(9) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Der Vorstand ist berechtigt zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen, die von mindestens 5% der Mitglieder beantragt werden, weitere Tagesordnungspunkte einzubringen. Für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gilt eine Ladungsfrist von einer Woche.

§ 10 Niederschriften

Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Schriftführer und vom anwesenden Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigenden Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Östringen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, schulische Zwecke, im Sinne des §2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§12 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 24.11.2015 verabschiedet.

Unterzeichner der Ursatzung (Anwesende der Gründungsversammlung):

- 1. Hagmann, Ute _____
- 2. Werner, Anke _____
- 3. Keller, Michaela _____
- 4. Keller, Helmut _____
- 5. Wagner, Jutta _____
- 6. Meinecke, Nicole _____
- 7. Eiermann, Stephanie _____
- 8. Neckermann, Ursula _____
- 9. Beckmann, Susanne _____
- 10. Rinck, Gerd _____
- 11. Hamann, Franziska _____
- 12. Zimmermann, Bastian _____